

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d

Inhalt

Horst Sielaff MdB zum Ausweichen der Regierung in der Giftgas-Frage: Parlamentariern Information verweigert. Seite 1

Dr. Herta Däubler-Gmelin MdB, Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, zur Unionsforderung nach "Reform" der Scheidungsreform: Geschiedene Frauen sollen an den Rand der Gesellschaft getrieben werden. Seite 3

Dr. Alfred Emmerlich MdB, Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Narr: Die Tür zum totalen Überwachungsstaat aufgemacht. Seite 5

Günther Jansen MdB, Landesvorsitzender der SPD Schleswig-Holstein, schlägt Maßnahmen zur Sauberhaltung von Nord- und Ostsee vor: Schnell realisierbarer Umweltschutzkatalog. Seite 7

39. Jahrgang / 61

27. März 1984

Giftgaslager

Bundesregierung verweigert Abgeordneten weiterhin die Information

Von Horst Sielaff MdB

Die Bundesregierung will offensichtlich ihre Informationspflicht gegenüber den Abgeordneten und das Informationsrecht der Bundestagsabgeordneten selbst abschaffen.

Anders ist die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Organklage von 19 SPD-Bundestagsabgeordneten wegen Verweigerung von Informationen über die Lagerung von Giftgas bei den US-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu werten.

In ungewöhnlicher Schärfe wird die generelle Antwortpflicht der Bundesregierung geleugnet und dabei überhaupt nicht mehr nur auf die eventuelle Notwendigkeit militärischer Geheimhaltung verwiesen.

Im Gegensatz zur Bundesregierung untermauern die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Bayern die Informationspflicht der Regierung gegenüber den Abgeordneten. Rheinland-Pfalz geht dabei eindeutig von einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen aus und ist der Auffassung, daß eine Antwortverweigerung nur dann zulässig ist, wenn dafür eine verfassungsrechtlich begründete Rechtfertigung besteht.

Auch der bayerische Ministerpräsident Strauß geht von einer grundsätzlichen Antwortpflicht der Regierung gegenüber den Abgeordneten aus und betont, daß das Fragerecht dem einzelnen Abgeordneten die für seine Tätigkeit nötige Information verschaffen soll und das Parlament ohne aus-

reichende Informationen seine Kontrollkompetenz nicht ausüben kann. Allerdings sieht die bayerische Landesregierung die Grenzen der Informationspflicht in den Notwendigkeiten militärischer Geheimhaltung.

Die SPD-Abgeordneten hatten zwischen 1980 und Ende 1983 rund 70 Anfragen betreffs Art und Umfang der Giftgaslager in der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Nachdem alle Antworten nichtssagend mit dem Verweis auf die Geheimhaltungspflicht ausgefallen waren, reichten sie im Februar 1983 eine Organklage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein. Die Bundesregierung verzögerte die Bearbeitung durch einen Antrag auf Verlängerung ihrer Äußerungspflicht um drei Monate bis Ende Februar 1984.

Die Abgeordneten wollen mit ihrer Klage nicht nur die Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament feststellen lassen, sondern auch verhindern, daß die Giftgasbestände in der Bundesrepublik Deutschland durch die amerikanische Regierung modernisiert werden.

In ihrem Bemühen, die Bundesrepublik frei von Giftgaslagern zu machen, berufen sie sich auf das Genfer Protokoll, in dem sich die Bundesrepublik verpflichtete, weder offensiv noch defensiv Giftgas einzusetzen - und auf die feierliche Erklärung vom Jahre 1954, auf die Produktion von Giftgas verzichten zu wollen und sich entsprechenden internationalen Kontrollen zu öffnen.

Beide Erklärungen schließen die Lagerung von Giftgas auf dem Boden der Bundesrepublik aus.

Die klageführenden SPD-Abgeordneten werden in den nächsten Tagen die weiteren Schritte zur Giftgasklage festlegen. Ich sehe in der Stellungnahme der Bundesregierung einen weiteren Versuch, den Einsatz von Giftgas vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus als Vergeltungs- oder Zweitschlag auf Drängen der USA zu legalisieren und am Parlament vorbei mit der US-Regierung die chemischen Waffen in die Strategie der NATO zu verankern. Gegenteilige Äußerungen von Unionspolitikern entbehren weiterhin jeden konkreten Beweises.

(-/27.3.1984/ks/rs)

+ + +



Wende-Politik gegen geschiedene Frauen

Die SPD lehnt eine "Reform" der Scheidungsreform ab, die Frauen
an den Rand der Gesellschaft drängt

Von Dr. Herta Däubler-Gmelin MdB

Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion

Gesetzesänderungen großen Umfanges stoßen in der ersten Zeit ihrer Umsetzung zunächst häufig auf Schwierigkeiten, es dauert eben seine Zeit, bis die Beteiligten sich darauf einstellen. Berühren Reformen die Beziehungen zwischen Menschen, dann gilt dies in besonderem Maße. Die Reform des Ehescheidungsrechts ist ein klassisches Beispiel dafür gewesen. Jahrzehntlang galten klare Prinzipien, (nachgewiesener) Ehebruch war Scheidungsgrund, wer (gesetzlich oder gerichtlich) anerkannte Verschuldensgründe nachweisen konnte, war fein heraus.

Er konnte bei der Scheidung selbst und bei der Regelung, wer die Kinder bekommen sollte und wer wieviel Unterhalt zu zahlen hat, seinen Willen durchsetzen; und wer dies im Einzelnen nicht fertigbrachte, war (als Verdienender und damit wirtschaftlich unabhängiger Mann) auf Grund seiner wirtschaftlich stärkeren Stellung dazu meist auch in der Lage - durch vielfältig verästelten Druck über die Gestaltung der Unterhalts- und Personensorgeregelungen.

Über die Altersversorgung - für den nichtverdienenden Ehepartner, also für die Frau - mußte gar nicht erst geredet und entschieden werden.

Klare Prinzipien - die ebenso klar ungerechte Folgen hatten. Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre war man sich darüber einig: Zwischen Richtern und Anwälten, zwischen Kirchen und Verbänden, zwischen SPD/FDP und CDU/CSU.

Das Ergebnis war die in 1977 in Kraft getretene grundlegende Reform. Sie rückte ab vom Verschuldensprinzip, sie machte den Versuch, die Unterhaltsregelungen partnerschaftlich und vernünftig zu gestalten und teilte die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche gerecht zwischen dem erwerbstätigen und dem (nichterwerbstätigen) in der Familie tätigen Ehepartner auf. Keiner hat und konnte erwarten, diese vernünftigen, aber eben grundsätzlich anderen Reformen würden ohne Probleme umzusetzen sein. Die Verhältnisse sind einfach zu unterschiedlich, um durch den Gesetzgeber alleine nach Schema 'F' gestaltet zu werden - die Fähigkeiten und Wünsche von Menschen, die sich einmal sehr nahe gestanden haben, sich gegenseitig zu ärgern, zu quälen, sich zu rächen, sind bekanntlich häufig erheblich.

Festzustellen ist nach beinahe sieben Jahren der Gültigkeit dieser Gesetze, daß die Gerichte durchaus in der Lage waren, in problematischen Einzelfällen zu vernünftigen Lösungen zu kommen:

Wenn heute viele Boulevard-Blätter erneut mit Sensationsfällen aufmachen, hat das häufig genug nichts mit Einzelfallgerechtigkeit auf der Grundlage des 1977 beschlossenen Eherechts zu tun. Da will man etwas anderes: Die Rückkehr zum Verschuldensprinzip, die Anerkennung der Durchsetzungsmacht des wirtschaftlich Stärkeren (Ehemanns) - kurz, zurück zum alten Zustand. Bedauerlich ist, daß diese Linie immer mehr Unterstützung bei CSU und CDU findet. Daß die FDP-Politiker ihr Fähnchen heute nach dem Winde drehen, stimmt traurig - wundert aber kaum.



Die Reform der Reform, so verkaufen es die Wendepolitiker, soll Frauen wieder ins Abseits stellen und genau hier liegt für uns der Grenzzaun - es mag vielleicht möglich sein, auch im Bereich des Scheidungsfolgenrechts die gesellschaftliche Stellung der Frau grundsätzlich nach rückwärts zu verschieben. Das wird indes auf den erbitterten Widerstand auch der Frauen stoßen. Wir lehnen eine Reform der Reform ab, die dazu beiträgt, geschiedene Frauen, die sich ihrer Familie gewidmet hatten, einfach wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit wieder automatisch an den Rand der Gesellschaft zu drängen.

Richtig ist, daß Frauen größere Probleme haben; bei Scheidung im Berufsleben wieder Fuß zu fassen. Nach der Bonner Wende ist das besonders deutlich zu bemerken. Richtig ist auch, daß die Reform 77 diese Benachteiligung der Frauen nicht einkalkuliert hatte, verständlich und vernünftig ist deshalb auch der Standpunkt, das extreme Arbeitslosigkeitsrisiko der Frauen dürfe nicht einfach "privatisiert" werden. Mit dem Unterhaltsrecht kann man diese Probleme nicht lösen.

Klar muß jedoch sein, daß jede Regelung, die Unterhalt einfach abschneidet, zwar die Belastung, die das Arbeitslosigkeitsrisiko der Frau darstellt, von der Schulter des unterhaltzahlenden Mannes wegnimmt, sie aber schlicht auf die Frau abwälzt und genau das kann nicht hingenommen werden. Es ist doppelt ungerecht, handelt es sich bei den betroffenen Frauen doch um solche, die ihre Berufstätigkeit eben zugunsten ihrer Familie aufgegeben hatten.

Die Änderungen können somit nicht im Unterhaltsrecht liegen, müssen durch staatliche Aktivitäten und vernünftige Politik im Bereich von Beruf und Arbeitsmarkt erfolgen. An die Adresse jener, die jetzt eine neokonservative "Eherechtsreform" vorbereiten, sei gesagt:

1. Es darf nicht dazu kommen, daß einer geschiedenen Frau, die alt oder krank ist oder ihre Kinder betreut, der Unterhalt gekürzt wird.
2. Gegenwärtig erhält eine Frau bei der Scheidung eigenständige Ansprüche auf Altersversorgung. Dies darf nicht zu einem vagen schuldrechtlichen Anspruch zusammenschmelzen, den kaum jemand - 30 Jahre nach einer Scheidung - durchsetzen kann. Eine große Zahl geschiedener Frauen fiel unweigerlich ins wirtschaftliche Nichts.
3. Es darf nicht dazu kommen, daß dem zahlungsfähigen, aber leistungsunwilligen geschiedenen Mann seine rechtlich-moralische Verpflichtung gegenüber einer früheren Ehefrau abgenommen wird. Etwa nach der Devise: Heiraten ist Privatsache, geschieden wird zu Lasten der Allgemeinheit.

(-/27.3.1984/ks/rs)

+ + +



Die Tür zum totalen Überwachungsstaat aufgemacht

Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Professor Narr

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

In dem Verwaltungsstreitverfahren Professor Narrs gegen den Berliner Innensenator hat das Bundesverwaltungsgericht die Chance, Paragraph 1 und Paragraph 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes im Geiste unserer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Verfassung auszulegen, mehrmals verfehlt.

Dazu nur ein Beispiel:

Worum ging es? Professor Narr hatte sich 1974 um einen Lehrstuhl für Politik an der Technischen Universität in Hannover beworben. Der niedersächsische Innenminister hatte zur Vorbereitung der Entscheidung über die Berufung "dringend Erkenntnisse" vom Berliner Senator für Inneres angefordert. Diese "Erkenntnisse" wurden übermittelt mit der Folge, daß Professor Narr entgegen dem Votum der Technischen Universität nicht berufen wurde. Eine Klage gegen diese Entscheidung wurde abgewiesen, die Berufung hatte Erfolg; über die dagegen eingelegte Revision ist bis heute noch nicht entschieden.

Professor Narr verklagte außerdem den Innensenator von Berlin auf Rücknahme der "Erkenntnisse" und auf Unterlassung ihrer Weitergabe. Diese Klage hielt das Verwaltungsgericht Berlin für unzulässig. Mit der Berufung obsiegte Professor Narr. Auf die Revision wurde im Jahre 1984 vom Bundesverwaltungsgericht zu Ungunsten von Professor Narr entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, daß der Berliner Innensenator auf Grund von Paragraph 1 Verfassungsschutzgesetz zur Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Innenminister in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes habe zusammenarbeiten müssen und infolgedessen verpflichtet gewesen sei, dem Berliner Verfassungsschutz vorliegende Erkenntnisse über Professor Narr dem niedersächsischen Innenminister auf dessen Anforderung zu übermitteln.

Nach Paragraph 3 Absatz 1 Ziffer 1 Verfassungsschutzgesetz haben die Verfassungsschutzbehörden den Auftrag, Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu sammeln und auszuwerten. Danach wäre der Berliner Verfassungsschutz nur berechtigt gewesen, über Professor Narr solche Tatsachen zu sammeln, aus denen sich ergibt, daß dieser Träger solcher verfassungswidriger Bestrebungen war. Der Innensenator von Berlin hat mehr als ein Dutzend Informationen über Professor Narr an den niedersächsischen Innenminister übermittelt. Aus nicht einer einzigen dieser Informationen ergibt sich, daß Professor Narr Träger von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung war. Das ist auch der Summe dieser Informationen nicht zu entnehmen, selbst wenn man sie nach der sogenannten Mosaiktheorie



zusammensetzt. Die "Erkenntnisse" des Berliner Verfassungsschutzes ergeben allenfalls, daß Professor Narr das Vorgehen staatlicher Stellen gegen Linksextremisten für falsch hielt, das öffentlich zum Ausdruck brachte und sich mit den von einer solchen Vorgehensweise Betroffenen solidarisierte.

Wie hat es das Bundesverwaltungsgericht gleichwohl fertiggebracht, gegen Professor Narr zu entscheiden? Zunächst einmal indem es die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Erkenntnissammlung des Berliner Verfassungsschutzes ausgeklammert und sich nur mit der Frage der Zulässigkeit der Übermittlung der vorliegenden Erkenntnisse an den niedersächsischen Innenminister befaßt hat. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Weitergabe der vorliegenden "Erkenntnisse" nach Niedersachsen sieht das Bundesverwaltungsgericht nur die Erheblichkeit der "Erkenntnisse" an. Als erheblich werden sodann alle beim Berliner Verfassungsschutz vorhandenen Unterlagen und Informationen über Professor Narr angesehen, sofern diese für den niedersächsischen Innenminister möglicherweise von Bedeutung sein könnten. Nur solche Informationen, die mit Sicherheit als unerheblich für die Auswertung der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde angesehen werden konnten, wären nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mitzuteilen gewesen. Als mit Sicherheit unerheblich für die Bewertung anderer Verfassungsschutzbehörden wird kaum eine Information angesehen werden können. Die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellte Übermittlungsvoraussetzung erweist sich somit als eine Scheinbarriere, mit der verkleistert wird, was in Wahrheit Sache ist, nämlich daß alles an andere Verfassungsschutzbehörden zu übermitteln ist, was im eigenen Kästchen "Erkenntnisse" sich angesammelt hat.

Mit diesem doppelten Salto Mortale weitet das Bundesverwaltungsgericht erstens den Auftrag der Verfassungsschutzbehörden zur Sammlung und Auswertung von Informationen über gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen so ins Uferlose aus, daß der Verfassungsschutz praktisch jede Information sammeln und auswerten kann ohne Rücksicht darauf, ob sich aus ihnen das Vorliegen "verfassungsfeindlicher" Bestrebungen ergibt oder nicht.

Ergebnis: Die Begrenzung des Auftrages der Verfassungsschutzbehörden auf die Beobachtung von Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, wird preisgegeben. Der Verfassungsschutz wird ermächtigt, jede Information zu sammeln, auszuwerten und weiterzugeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Tür zum totalen Überwachungsstaat aufgemacht. Und die Demokraten? Was tun sie um im Sinne der "streitbaren und wehrhaften Demokratie" die freiheitliche demokratische Grundordnung gegen solche höchstrichterlichen Irrtümer in Schutz zu nehmen?

(-/27.3.1984/ks/rs)

+ + +



Verschmutzung von Nord- und Ostsee bekämpfen

Ein Katalog, der schnell durchsetzbare Maßnahmen vorschlägt

Von Günther Jansen MdB

Landesvorsitzender der SPD Schleswig-Holstein

Rasch und unbürokratisch müssen alle möglichen Schritte zur Bekämpfung der Verschmutzung von Nord- und Ostsee unternommen werden. Hierzu habe ich einen Katalog von Maßnahmen entwickelt, der relativ schnell durchsetzbar ist.

1. Alle Schifffahrtbereiche in Nord- und Ostsee, vor allem die Deutsche Bucht, müssen unter eine konsequente Radarüberwachung gestellt werden, um Schiffsunglücke jener Art - speziell bei Öl-, Chemie- und Gastransporten - zu verhindern.
2. In allen Häfen sind - je nach Umfang der Schiffskapazitäten - Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die Tanks, Maschinenanlagen und alle anderen Abfallbereiche entsorgen. Es ist ein Entsorgungszwang einzuführen. Die Gebühren sind - gestaffelt - für alle Schiffe mit den Hafengebühren zu erheben.
3. Für das Ablassen von Öl, das Spülen der Tanks und die Abgabe von Abwasser und Müll außerhalb der Häfen müssen hohe Strafen festgesetzt werden. Geldstrafen genügen nicht, es müssen auch Gefängnisstrafen für Reeder, Kapitäne und andere Verantwortliche vorgesehen sein. Außerdem müssen für Schiffe beziehungsweise ganze Reederei- gruppen Hafenverbote auf Zeit ausgesprochen werden können.
4. Die Überwachung von Nord- und Ostsee muß so weit wie möglich lückenlos aus der Luft und durch Schnellboote erfolgen. Dem Bundesgrenzschutz/See müssen für diese Aufgabe die richtigen Boote zur Verfügung gestellt werden. So wäre es möglich, Meeresverschmutzer auf frischer Tat zu ertappen.
5. Es gibt keine wirtschaftlichen Gründe, die Verklappung von Dünnsäure vor Helgoland länger zu dulden. Es gibt Verfahren, um aus der Dünnsäure das gefährliche Grünsalz herauszufiltern. Außerdem kann Dünnsäure, die insbesondere bei der Farberstellung entsteht, an Land durch eine Verdampfungs- und Granulatverfahren unschädlich gemacht werden. Auch wenn die schnelle Einführung des Verfahrens, zum Beispiel bei Kronos-Titan in Nordenham, noch ein bis zwei Jahre dauert, muß die Nordseeverklappung sofort eingestellt werden. Damit die Arbeitsplätze in dem Industriebereich erhalten bleiben, muß für begrenzte Zeit hingenommen werden, daß die Dünnsäure - ohne das gefährliche Grünsalz - in dem viel größeren Atlantik verklappt wird.
6. Parallel zu diesen Schritten muß eine Vielzahl von Aktivitäten in Gang gesetzt werden, die die Verschmutzung der Meere vom Lande her und aus der Luft Schritt für Schritt verringern. Dazu gehören: verbesserte Abwasseranlagen, auch für den ländlichen Bereich; sofortige Erfüllung der Einleitungskriterien durch Industrie- und Gewerbebetriebe; Abbau der Menge der eingeleiteten Schmutzwasser; Anwendung des Verursacherprinzips, jedoch mit staatlicher Bereitschaft dort zu helfen, wo erforderliche Investitionen einzelne Betriebe oder ganze Branchen und damit Arbeitsplätze gefährden; rasche Verringerung der Luftverschmutzung durch Filtertechnik bei Großfeuerungsanlagen; bleifreies Benzin bei Kraftfahrzeugen.
7. Ein Teil der Forderungen muß auf internationaler Ebene durchgesetzt werden, dies betrifft die Industrienation Bundesrepublik nicht allein. Für ihre Konkretisierung und Verwirklichung müssen sich die Bundesregierung und auch die Europaabgeordneten einsetzen.

(-/27.3.1984/ks/rs)

+ + +

